Bundesrat Drucksache **411/96**

31.05.96

Wo - FS - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen zielt darauf ab, das in § 1 des Wohngeldsondergesetzes verankerte Grundrecht eines angemessenen wirtschaftlichen und familiengerechten Wohnens weiterhin in den neuen Bundesländern zu gewährleisten. Da seitens der Bundesregierung die mehrfach angekündigte Novellierung und Vereinheitlichung des Wohngeldrechtes nicht vollzogen wird, wird vorgesehen, die Wohngeldgewährung in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 1997 weiterhin auf der Grundlage des Wohngeldsondergesetzes vorzunehmen.

B. Lösung

Mit Einführung des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 wurde eine Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes in den neuen Bundesländern bis 31. Dezember 1996 verbunden.

Die zeitliche Befristung des Wohngeldsondergesetzes fand ihren Grund in der von der Bundesregierung angekündigten Novellierung und Vereinheitlichung des Wohngeldrechtes in den alten und neuen Bundesländern.

Dies hat auch die Bundesregierung in ihrem Wohngeld- und Mietenbericht aus dem Jahr 1996 auf Seite 113 angekündigt. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen den Ländern keinerlei Eckwerte für eine Wohngeldnovelle vor.

Damit ist die ursprüngliche Verbindung des Mietenüberleitungsgesetzes mit einer befristeten Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes und einer darauf folgenden Novellierung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 1997 nicht mehr gewährleistet.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Am 1. Januar 1997 wird die zweite Stufe der Mieterhöhung nach dem Mietenüberleitungsgesetz wirksam. Es ist zu gewährleisten, daß dieser Schritt nicht von einer Verschlechterung der derzeit gewährten Wohngeldleistung flankiert wird.

Eine befristete Verlängerung ist sachgerecht, da die Bundesregierung ihren Willen, das Wohngeldgesetz zu verbessern und zu vereinheitlichen, bisher nicht aufgegeben hat. Eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle ist auf Dauer die einzig sachgerechte Lösung.

C. Alternativen

Ein an die Mietverhältnisse angepaßtes Wohngeldgesetz mit einer Verwaltungsvereinfachung und gesamtdeutschen Anwendung ab 1. Januar 1997.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes führt in den neuen Bundesländern zur vorübergehenden Einsparung von Haushaltsmitteln, da keine Kosten für erforderliche Projektierungen neuer Berechnungsverfahren, Vordrucke, erforderliche Mehrtagesschulungen u.ä. anfallen.

   Durch weitere Verringerungen der laufenden Zahlfälle, aber Erhöhungen der Leistungen je Zahlfall durch weitere Mietsteigerungen sowie zunehmende Sozialhilfefälle mit pauschaliertem Wohngeld, muß mit einer Kostenneutralität gerechnet werden, so daß davon auszugehen ist, daß sich die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für Wohngeld eingestellten Haushaltsmittel im Jahr 1997 in vergleichbarer Höhe wie 1996 belaufen werden.

2. Vollzugsaufwand

   Für den Vollzugsaufwand entstehen durch die Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes keine zusätzlichen Kosten. Die in den öffentlichen Haushalten für 1997 eingeplanten Mittel sichern den Verwaltungsaufwand ab.

E. Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Entfällt

Bundesrat Drucksache **411/96**

31.05.96

Wo - FS - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
DES INNERN
DER STAATSMINISTER
73-2736.0/98

Dresden, den 28. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat beschlossen, dem Bundesrat den in Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Hardraht

Drucksache 411/96

Anlage

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl.I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl.I S. 1809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
   "In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1997 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt."

2. In § 23 Abs. 1 werden die Angaben "31. Dezember 1996" durch die Angaben "31. Dezember 1997" ersetzt.

3. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl.I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl.I S. 1250), wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b werden die Angaben "31. Dezember 1996" durch die Angaben "31. Dezember 1997" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Das in den neuen Bundesländern geltende Wohngeldsondergesetz ist bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Ohne anschließende Neuregelung gilt § 42 des Wohngeldgesetzes mit den in der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz im Jahre 1991 festgelegten Bestimmungen (Übergang auf die Mietenstufe 1).

Bei der gegenwärtigen Lage auf dem Mietwohnungsmarkt in den neuen Bundesländern ist ein unter diesen Bestimmungen ersatzloses Auslaufen des Wohngeldsondergesetzes sozial nicht zu verantworten. Zum 1. Januar 1997 wird die zweite Stufe des Mietenüberleitungsgesetzes mit Mieterhöhungen von 5 % in Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern wirksam. Zeitgleich deutlich das Wohngeld abzusenken, worauf es nach der gegenwärtigen Rechtslage hinausläuft, würde für viele Wohngeldbezieher eine sozial nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten.
Zur Flankierung des Mietenüberleitungsgesetzes wurde das Wohngeldsondergesetz bis zum 31. Dezember 1996 verlängert, welches bis zum Inkrafttreten einer gesamtdeutschen Wohngeldnovelle gelten sollte.
Im Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1996 ist auf Seite 113 niedergeschrieben, daß ab diesem Zeitpunkt in ganz Deutschland ein einheitliches Wohngeldrecht gelten soll.

Eckpunkte dieses neuen bundeseinheitlichen Wohngeldgesetzes liegen den Ländern bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor. Damit ist mit einer Novellierung des Wohngeldrechtes zum 1. Januar 1997 im gesamten Bundesgebiet nicht mehr zu rechnen.
Es ist erforderlich, schnellstens Vorsorge zu treffen, damit die Wohngeldgewährung in den neuen Bundesländern ab 01.Januar 1997 ohne Komplikationen weiterläuft.

Auch der Verwaltungsvollzug in den Bewilligungsbehörden wird bereits durch die gesetzliche Kappung der Bewilligungszeiträume auf den 31. Dezember 1996 erschwert.
Zum 1. Januar 1997 muß mit einer Lawine von Wiederholungs- und Neuanträgen gerechnet werden.
Die Wohngeldstellen, Rechenbetriebe, Landeskassen und obersten Fachaufsichtsbehörden benötigen in bezug auf neue verfahrenstechnische Regelungen - neue Rechenprogramme, Antragsformulare sowie umfangreiche Schulungen - eine Vorlaufzeit von mindestens einem halben Jahr, um die beabsichtigten Rechtsänderungen umsetzen zu können. Eine nahtlose Weitergewährung von Wohngeld ab 1. Januar 1997 muß gewährleistet sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Zeitraum der Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz in den neuen Bundesländern vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1996 soll auf den 31. Dezember 1997 verlängert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Folgeänderung zur Gewährleistung der Bundesstatistik über Wohngeld per Jahresende 1997.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Regelung über eine Vorschußgewährung in der Übergangszeit 1996/1997 kann bei einer Verlängerung des Wohngeldsondergesetzes entfallen.

4. Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Gewährleistung der Bundesstatistik über Wohngeld per Jahresende 1997.

5. Zu Artikel 3

Das vierte Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergsetzes und des Wohngeldgesetzes soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.